

Gebührenordnung des Schützenverein Ebertshausen e.V.

§ 1 Grundsatz

1. Gemäß § 5 Absatz 4 der Satzung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung die Gebührenordnung des Vereins.
2. Der Verein ist nach den Grundsätzen der Gemeinnützigkeit zu führen. Die Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden und das sind vorrangig Maßnahmen zur Förderung des Sportes.
3. Für den Verein gilt das Kostendeckungsprinzip.
4. Der Schatzmeister verwaltet die Gelder des Vereines und nutzt hierzu das Konto bei der Rhön-Rennsteig Sparkasse, BLZ 84050000, Konto - Nr. 172 5000 926, DE03840500001725000926, BIC HELADEF1RRS.
5. Die Jugendabteilung des Schützenverein Ebertshausen e.V. verwaltet die ihr zu fließenden Mittel gemäß der geltenden Jugendordnung selbstständig. Rechenschaft an den Vorstand ist auf Verlangen zu legen. Einnahmen und Ausgaben sind genau zu dokumentieren und zu erfassen. Verantwortlich für die ordnungsgemäße Buchführung hierüber ist der Jugendleiter. Auf § 7 Abs. 2 dieser Gebührenordnung wird verwiesen.
6. Die Geldanweisungen müssen vom Präsidenten oder seinem Stellvertreter oder dem Schriftführer, also von einem geschäftsführendem Vorstand, zusammen mit dem Schatzmeister unterschrieben werden.

§ 2 Arten der Mitgliedschaft

1. Die Arten der Mitgliedschaften im Verein untergliedern sich in die nachfolgend genannten Klassen:
 - a. Kinder (bis zur Vollendung des vierzehnten Lebensjahres)
 - b. Jugendliche (nach Vollendung des vierzehnten Lebensjahres und bis zur Vollendung achtzehnten Lebensjahrs)
 - c. aktives Mitglied (volljährig, also mit Vollendung des achtzehnten Lebensjahrs)
 - d. Fördermitglied (volljährig, also mit Vollendung des achtzehnten Lebensjahrs)
 - e. Auszubildende und Studenten
 - f. Ehrenmitglied

2. Ein aktives Mitglied nimmt aktiv am Vereinsleben und/oder am Wettkampfbetrieb, sowie am Vereinsleben teil. Es besitzt volles Stimmrecht.

Für die aktive Teilnahme am Vereinsleben gibt es folgende Möglichkeiten:

- Teilnahme an Wettkämpfen für den Schützenverein Ebertshausen e.V.
- Teilnahme an der Organisation und Durchführung von Veranstaltungen des Verein
- Teilnahme an Arbeitseinsätzen des Vereins

Ein Fördermitglied fördert den Verein finanziell oder materiell durch Zuwendungen, nimmt aber nicht aktiv am Vereinsleben teil. Es besitzt kein Stimmrecht.

§ 3 Eintrittsgebühr

1. Das Mitglied hat mit Bestätigung seiner Beitrittserklärung durch den Vorstand des Vereins eine einmalige Eintrittsgebühr zu entrichten. Die Höhe der Eintrittsgebühr richtet sich nach § 3 Abs. 3 dieser Gebührenordnung.

Die Eintrittsgebühr ist sofort nach dem Eintritt in den Verein zu entrichten. Bei Verzug in der Zahlung der Eintrittsgebühr von einem Monat ist der Vorstand des Vereins berechtigt, die Beschlussfassung,

die zum Beitritt des Mitgliedes in den Verein geführt hat, zu überprüfen und neu zu fassen oder per Beschlussfassung für nichtig zu erklären.

Das Mitglied muss die durch seine Pflichtverletzung veranlasste Neufassung eines Beschlusses des Vorstandes, zur Rücknahme der Bestätigung des Beitritts unmittelbar gegen sich wirken lassen. Da es sich nicht um einen Beschluss zum Ausschluss aus dem Verein handelt, sondern sich um einen durch das Mitglied veranlassten Wiederruf des Beschlusses zum Beitritt des Mitgliedes in den Verein handelt, hat das Mitglied kein Anhörungs- oder Beschwerderecht. Das Mitglied hat den Beschluss unmittelbar und sofort gegen sich wirken zu lassen.

2. Für die Höhe des Eintrittsgeldes ist die, zum Zeitpunkt des Datums der Eintrittserklärung gültige Gebührenordnung bindend.
3. Folgende Eintrittsgebühren sind zu entrichten:

Natürliche Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	25,00 €
Natürliche Personen die das 18. Lebensjahr vollendet haben	50,00 €
Juristische Personen	50,00 €
Fördermitglieder	0,00 €

§ 4 Mitgliedsbeiträge

1. Maßgeblich für die Höhe der Mitgliedsbeiträge eines Geschäftsjahres ist die Gebührenordnung in seiner jeweiligen Fassung und das Alter des Mitgliedes am 01.01. des jeweiligen Geschäftsjahres.
2. Folgende Mitgliedsbeiträge sind zu entrichten:

Klasse	Mitgliedsbeiträge	
	Quartal	Jahresbeitrag
Kinder (bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres)	12,00 €	48,00 €
Jugendliche (nach Vollendung des vierzehnten Lebensjahres und bis zur Vollendung achtzehnten Lebensjahrs)	15,00 €	60,00 €
aktives Mitglied (nach Vollendung des 18. Lebensjahres)	21,00 €	84,00 €
Auszubildende und Studenten	15,00 €	60,00 €
Fördermitglied	beitragsfrei	beitragsfrei
Ehrenmitglied	beitragsfrei	beitragsfrei

3. Der Mitgliedsbeitrag ist mindestens quartalweise an den Verein zu entrichten. Die Zahlung hat bis spätestens zum 15. Wochentag nach Quartalsbeginn zu erfolgen. Die Zahlung in einem Jahresbetrag ist möglich. Auf die satzungsgemäßen Regelungen wird verwiesen.

§ 5 Arbeitsstunden, Standgebühren, Startgebühren, Gebühren für Munition, Scheiben und Ausrüstung, Gebühren für Lehrgänge

1. **Arbeitsstunden:** Zur Aufrechterhaltung der technischen Voraussetzungen des Vereins hat jedes volljährige Mitglied seinen Beitrag durch manuelle Arbeitsleistungen zu erbringen. Hierfür machen sich Arbeitseinsätze erforderlich.

Über die Anzahl der grundsätzlich innerhalb eines Geschäftsjahres zu leistenden Arbeitsstunden entscheidet der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss. Der Vorstand ist jedoch von der Mitgliederversammlung angehalten, hierbei ein angemessenes Maß zu finden.

Über geleistete Arbeitsstunden ist eine Statistik zu führen, die die geleisteten Arbeitsstunden für jedes Mitglied dokumentiert und nachweist. Verantwortlich hierfür ist der Schatzmeister.

Mitglieder, denen es nicht möglich ist, die festgelegten Arbeitsleistungen ganz oder teilweise zu erbringen, können die zu erbringenden Arbeitsstunden mit Geld abgelten. Über die Höhe des Abgeltungsbetrages je Arbeitsstunde berät und entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluss mit einfacher Mehrheit.

Als geleistete Arbeitsstunden zählen:

- innerhalb von Arbeitseinsätzen geleistete Arbeitsstunden
- erbrachte Arbeitsstunden, die außerhalb von Arbeitseinsätzen geleistet und mit dem Vorstand abgesprochen bzw. dringend notwendig sind (z.B. Betreuung von Wettkämpfen und anderen Veranstaltungen des Vereinslebens).
- die von den Übungsleitern erbrachten Zeitaufwendungen zur Aufrechterhaltung des Trainings- und Wettkampfbetriebs
- erbrachte Zeitaufwendungen des Vorstandes im Rahmen seiner ehrenamtlichen Vorstandsarbeit

2. **Standgebühren:** Für Vereinsmitglieder und Gaststarter, die für den Schützenverein Ebertshausen e.V. in Wettkämpfen starten, ist die Nutzung des Luftdruckstandes im Vereinsheim gebührenfrei. Nichtmitglieder haben eine Standgebühr für die Nutzung des Luftdruckstandes zu entrichten. Über die Höhe der Standgebühr entscheidet der Vorstand durch Beschluss mit einfacher Mehrheit. Die Ausrüstung ist vom Nichtmitglied grundsätzlich selbst zu stellen. Leih sich ein Nichtmitglied bei Nutzung des Luftdruckstandes Material (Luftdruckwaffe, Munition, Scheiben) beim Verein aus, so sind gesondert Gebühren zu entrichten.

Vereinsmitglieder, die Stände für Klein- und Großkaliberwaffen als Gastschützen anderer Schützenvereine nutzen, haben die Standgebühren grundsätzlich selbst zu tragen.

Zur Wahrung der Interessen der Schützen von Klein- und Großkaliberwaffen wird Vereinsvorstand sich bemühen Kooperationsvereinbarungen mit anderen Schützenvereinen einzugehen, die diesen Vereinsmitgliedern Sonderkonditionen bei den Standgebühren für die Nutzung von Schießständen einräumt.

3. **Startgebühren:** Startgebühren bei Wettkämpfen haben die Vereinsmitglieder grundsätzlich selbst zu tragen. Gaststärtern, die für den Schützenverein Ebertshausen e.V. bei Wettkämpfen starten, werden die Startgebühren für die Meisterschaftsrunde (Vereins-, Kreis-, Landes- und Deutsche Meisterschaft) vom Verein erstattet. Darüber hinausgehende Übernahmen von Gaststartgebühren für weitere Wettkämpfe erfolgen, wenn diese im Interesse des Vereins sind und vom Vorstand bestätigt wurden. Dies gilt jedoch nur, wenn der Gaststarter seinen Pflichten aus der getroffenen Gaststartvereinbarung (Start bei Vereins-, Kreis-, Landes- und wenn die Qualifikation erreicht wird, bei den Deutschen Meisterschaften) ordnungsgemäß nachkommt. Kommt der Gaststarter diesen Pflichten schuldhaft nicht nach, sind durch den Schützenverein Ebertshausen e.V. erstattete Startgelder zurück zu zahlen. Der Verein trägt für Mitglieder die Startgebühren für Landes- und Deutsche Meisterschaft, sofern das Mitglied für den Schützenverein Ebertshausen e.V. startet.

4. **Erstattung von Gebühren für Lehrgänge und Weiterbildungen:** Nimmt ein Mitglied an Lehrgänge und Weiterbildungen teil, die für die Erfüllung des Zweckes des Vereins notwendig und sinnvoll sind, so kann der Vorstand beschließen, dass diese Gebühren dem Mitglied erstattet werden.

Nimmt ein Mitglied auf ausdrücklichen Wunsch des Vereins an Lehrgängen und Weiterbildungen teil, so sind dem Mitglied die Lehrgangsgebühren, Fahrtkosten und in einem angemessenem Rahmen auch anfallende Übernachtungskosten grundsätzlich zu erstatten.

§ 6 Mahnung bei Zahlungsverzug

1. Bei nicht termingerechter Entrichtung der Mitgliedsbeiträge kommt das Mitglied sofort in Verzug.
2. Das in Verzug gekommene Mitglied hat für jede an ihn gerichtete, schriftliche Mahnung eine Mahngebühr in Höhe von 10,00 € zu entrichten. Der Verein ist zudem berechtigt, für Forderungen des Vereins mit denen das Mitglied in Verzug geraten ist, Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem Basiszinsatz gemäß § 288 BGB zu berechnen.

§ 7 Jahresabschluss

1. Der Jahresabschluss ist vom Schatzmeister zu erstellen und von den Kassenrevisoren zu prüfen.
2. Der Jahresabschluss der Jugendkasse ist durch den Jugendleiter zu erstellen und von den Kassenrevisoren zu prüfen.
3. Ein Bericht zum Jahresabschluss der Vereinskasse, einschließlich der Jugendkasse, ist im Rahmen der Mitgliederhauptversammlung durch die Kassenrevisoren vorzutragen (siehe § 7 Abs. der Vereinssatzung).
4. Soweit keine Unregelmäßigkeiten vorliegen, ist der Schatzmeister und der Jugendleiter durch die Mitgliederhauptversammlung zu entlasten.

§ 8 Übergangsbestimmungen

1. Sind bei verheirateten Vereinsmitgliedern zum Zeitpunkt der Neufassung dieser Gebührenordnung beide Ehepartner Mitglied im Verein, ändert sich der Mitgliedsbeitrag bis zum 31.12.2015 nicht. Ab dem 01.01.2016 ist der Mitgliedsbeitrag dann in Höhe dieser Gebührenordnung zu entrichten.
2. Endet eine Ehe vor Ablauf vorgenannter Frist ist von beiden Vereinsmitgliedern der Mitgliedsbeitrag für natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, ab dem Jahr zu entrichten, welches auf das Jahr folgt in dem die Ehe geschieden wurde.

§ 9 Änderungen

Wesentliche Änderungen und Anpassungen dieser Gebührensatzung sind vom Vorstand zu erarbeiten und von der Mitgliederversammlung zu beschließen.

Diese Gebührenordnung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 14.12.2013 in Kraft.

Ebertshausen, am 15.12.2013

gez. Volker Meyer
Präsident

gez. René Bieber
Stellvertreter des Präsidenten

gez. Harald Köhler
Schriftführer

gez. Torsten Graßhoff
Sportleiter

gez. Hans-Jürgen Mohaupt
Jugendleiter

gez. Simone Graßhoff
Schatzmeister